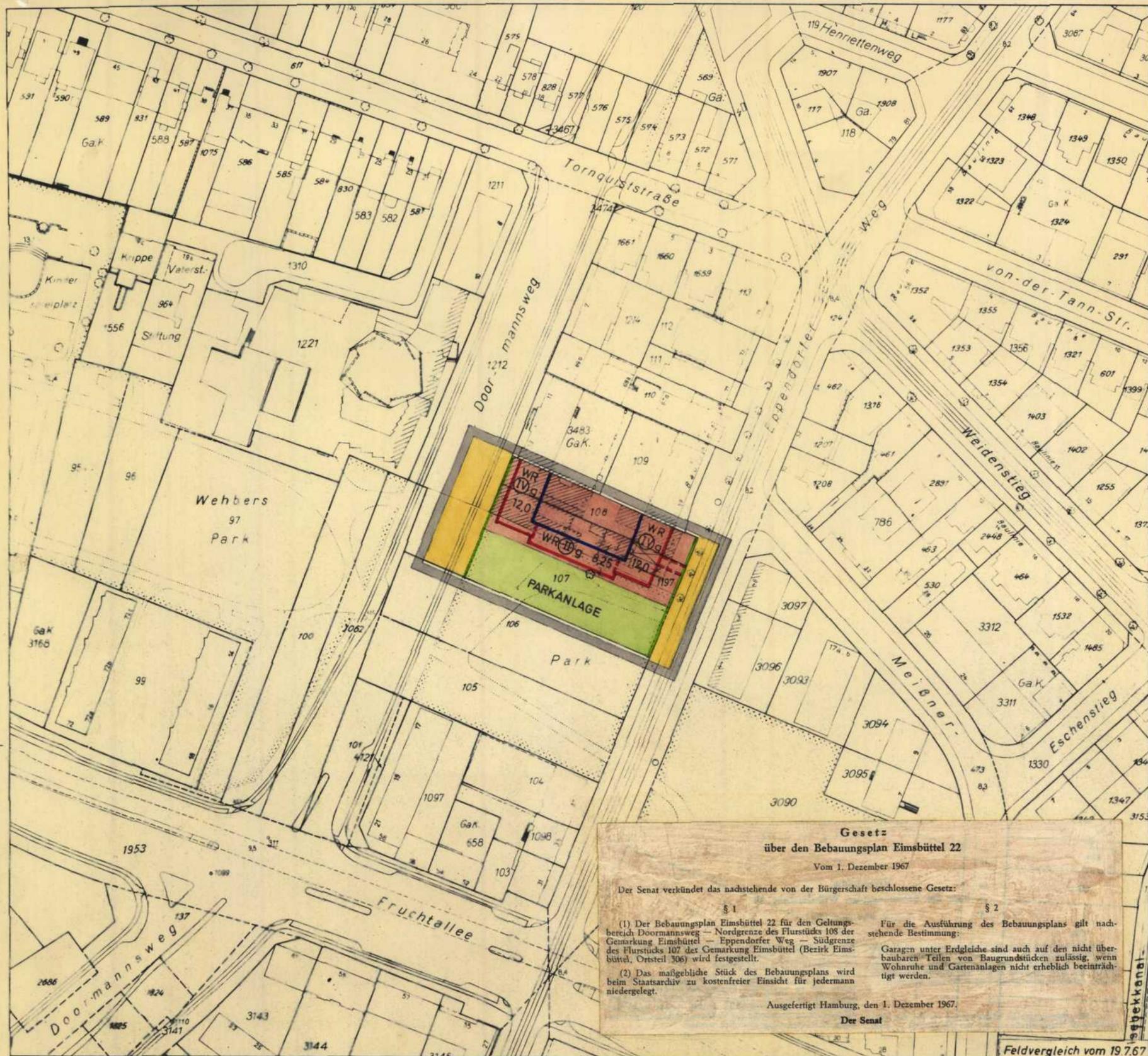


EIMSBÜTTEL 22

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 22

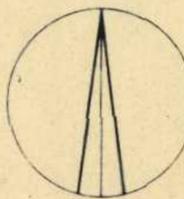


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- DURCHGÄNGE, DURCHFAHRTEN
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Die Übereinstimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 18. DEZ. 1967
Sandhotta TA



1:1000

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 1. Dez. 1967 (GVBl. S. 323)
In Kraft getreten am 13. Dez. 1967

Gesetz
über den Bebauungsplan Eimsbüttel 22
Vom 1. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 22 für den Geltungsbereich Doormannsweg – Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Eimsbüttel – Eppendorfer Weg – Südgrenze des Flurstücks 107 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 306) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1967.
Der Senat

Feldvergleich vom 19.7.67

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN EIMSBÜTTEL 22

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 306

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadtteil Eimsbüttel 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23214

HAMBURG, DEN 1.11.1967
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 56	DIENSTAG, DEN 12. DEZEMBER	1967
Tag	Inhalt	Seite
1.12.1967	Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 22	323
1.12.1967	Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 30	323
28.11.1967	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 9	324
28.11.1967	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 40	324

Gesetz über den Bebauungsplan Eimsbüttel 22

Vom 1. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eimsbüttel 22 für den Geltungsbereich Doormannsweg — Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Eimsbüttel — Eppendorfer Weg — Südgrenze des Flurstücks 107 der Gemarkung Eimsbüttel (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 306) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1967.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 30

Vom 1. Dezember 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 30 für den Geltungsbereich Ahrensburger Straße — West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1994, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1993 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 1993, 1990 und 2040 der Gemarkung Wandsbek — Bei der Hopfenkarre (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 508) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1967.

Der Senat